

Satzung des Tanzclub Schwarz-Silber Halle e.V. vom 07.03.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Tanzclub führt den Namen "Tanzclub Schwarz-Silber Halle", er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege aller Formen der Bewegung nach Musik, besonders des Tanzsports und im kulturellen und künstlerischen Bereich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemeinnützige und mildtätige Zwecke, um Mitgliedern die soziale Teilhabe zu ermöglichen. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass den Mitgliedern für Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis hinausgehen, Entschädigungen für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand und angemessene Abgeltung des zeitlichen Aufwands gezahlt wird. Entschädigungen für Aufwand regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Mitglied des Vereins kann ohne Altersbeschränkung jeder Bürger werden. Im Tanzclub gibt es: aktive, passive, fördernde und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die die sportlichen Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen; Personen, die die sportlichen Einrichtungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen, sind passive Mitglieder. Personen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen, sind fördernde Mitglieder. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und besitzen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied oder auf Umwandlung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (4) Einzelne Sparten können in Abteilungen zusammengefasst werden, Abteilungen (nichtjuristische Personen) sind Gliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen und Abteilungsleiter bestellen oder abberufen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung einzuhalten
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für dessen Erfüllung zu wirken
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten
- d) für den Verein Gemeinschaftsarbeit zu erbringen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Satzung des Tanzclub Schwarz-Silber Halle e.V. vom 07.03.2024

- (2) Der Austritt wird stets zum Quartalsende wirksam. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Austrittserklärung, die dem Vorstand sechs Wochen vor dem Quartalsende vorliegen muss. Der Austritt bedarf keiner Begründung.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung, insbesondere gegen §2 und/oder §4 vorliegt, oder wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs geschadet hat.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich bis spätestens 31. März eines Jahres zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich durch Auslage in den einzelnen Trainingsgruppen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem vom Vorstand benannten Versammlungsleiter.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, die mindestens 3 Monate Mitglied und mit ihrem Beitrag nicht im Verzug sind. Von Mitgliedern unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes in jedem zweiten Kalenderjahr
 - c) Wahl der Revisoren
 - d) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages und über den Jahresetat
 - e) Genehmigung von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über die Vorstandsberichte, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei gilt allein das Verhältnis der Ja- zu Nein-Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Satzung des Tanzclub Schwarz-Silber Halle e.V. vom 07.03.2024

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Je zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Kein Mitglied darf mehrere Vorstandsfunktionen bekleiden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand wählen. Dessen Mitgliederzahl und Aufgabengebiet legt die Mitgliederversammlung vor dem Wahlakt fest.
- (3) Der Vorstand (Abs. 1) und der erweiterte Vorstand (Abs. (2)) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kooptiert der Vorstand ein neues Mitglied. Die nächste Mitgliederversammlung muss dieses Mitglied bestätigen oder ein neues Mitglied wählen.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (5) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge legt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

§ 10 Kassenführung und Geschäftsjahr

- (1) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch mit allen erforderlichen Belegen. Die Art der Kassenführung wird durch die Finanzordnung des Vereins bestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Tanzclubs beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, d.h. seinen unmittelbaren Nachfolger oder an den Stadtportbund Halle oder an eine andere gemeinnützige Sportorganisation der Stadt Halle. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Halle, 07. März 2024

Andrea Nutz
1. Vorsitzende des
Tanzclubs Schwarz-Silber Halle e.V.